



Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

Die Haftungsrisiken des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden Dritter, die aus der Herstellung, Lieferung und Inverkehrbringen von schädigenden Produkten resultieren, sind in der "normalen" Betriebshaftpflichtversicherung als sog. konventionelle Produkthaftpflichtdeckung bereits versichert.

Für Hersteller und Händler, deren Erzeugnisse keine Endprodukte sind, sondern als Zwischenprodukte weiterbearbeitet oder verarbeitet werden, ergeben sich weitergehende Haftungsrisiken. Dies können vertragliche Haftungstatbestände oder reine Vermögensschäden, welche in der konventionellen Produkthaftpflichtdeckung der "normalen" BHV nicht gedeckt sind und daher die erweiterte Produkthaftpflicht benötigen.

Generelle Produkteigenschaften

- **Prüfung des Anspruches des Dritten**
Besteht eine Verpflichtung zum Schadenersatz?
Falls ja, in welcher Höhe?
- **Abwehr unberechtigter Ansprüche**
Ggfls. Führen eines Rechtsstreites vor Gericht (passiver Rechtsschutz)
- **Freistellung (Zahlung) berechtigter Ansprüche**
Erstattung gegenüber dem Anspruchsteller

Risikogruppen

Hersteller und Händler deren Erzeugnisse nicht Endprodukte sind, sondern einer weiteren gewerblichen / industriellen Tätigkeit (z. B. Weiterver- oder -bearbeitung) unterliegen.

Gründe für eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung und wichtige Vertragsbestandteile

Während die Betriebshaftpflichtversicherung Produkthaftpflichttrisiken wegen Personen- und Sachschäden abdeckt, umfasst das Produkthaftpflicht-Modell neben diesen konventionellen Produkthaftpflichttrisiken auch bestimmte, im Modell abschließend benannte **vertragliche Haftungstatbestände** sowie **echte Vermögensschäden** (z. B. Kostenpositionen aus der Herstellung einer von vornherein fehlerhafter Sache).

Der wichtigste Teil des Produkthaftpflicht-Modells ist in Ziff. 4 geregelt, wo neben dem in Ziff. 1.1 geregelten konventionellen Produkthaftpflichtrisiko für Personen-/Sachschäden der Versicherungsschutz auf bestimmte, abschließend benannte vertragliche Haftungstatbestände und echte Vermögensschäden erweitert wird. Dazu sind einzelne Deckungserweiterungen in separaten Deckungsbausteinen geregelt (vgl. Ziff. 4.1 bis 4.6).

- Ziff. 4.1: Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens vereinbarter Eigenschaften
- Ziff. 4.2: Vermögens- und Sachschäden aus Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
- Ziff. 4.3: Weiterverarbeitungs- oder -bearbeitungsschäden
- Ziff. 4.4: Aus- und Einbaukosten
- Ziff. 4.5: Schäden durch mangelhafte Maschinen
- Ziff. 4.6: Prüf- und Sortierkosten

Auch nicht Bestandteil der normalen Betriebshaftpflichtversicherung sind **Rückrufrkosten**, die entstehen, wenn durch mangelhafte Ware erhebliche Gesundheitsschäden drohen können. Für diese Erweiterungen benötigen man eine **Rückrufrkosten-/Produktschutzversicherung**.